Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 2675**

Bundesrepublik Deutschland
6 - 52401 - 2245/51 II

Bonn, den 11. Oktober 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Nach einer Mitteilung des Herrn Präsidenten des Deutschen Bundesrates vom 6. September 1951 hat der Bundesrat in seiner 66. Sitzung am 6. September 1951 beschlossen, den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts

gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

In der bezeichneten Mitteilung hat der Herr Präsident des Bundesrates zur Vorlage ausgeführt:

„Dieser Gesetzentwurf entspricht in seiner Fassung im wesentlichen dem Gesetzentwurf, den der Deutsche Bundestag in seiner 153. Sitzung am 15. Juni 1951 verabschiedet hat. Der Entwurf enthält darüber hinaus die Änderungen, die der Deutsche Bundestag in seiner 161. Sitzung am 12. Juli 1951 beschlossen, sowie einige weitere Änderungen, die das Bundesministerium für Finanzen für erforderlich gehalten hat."

Gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes übersende ich als Anlage 1 den vorbezeichneten Gesetzentwurf mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf ist in der Anlage 2 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gewerbesteuerrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936

§ 1

Das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 979) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 2 werden die folgenden Vorschriften als neue Absätze 4 und 5 angefügt:

   „(4) Vorübergehende Unterbrechungen im Betrieb eines Gewerbes, die durch die Art des Betriebs veranlaßt sind, heben die Steuerpflicht für die Zeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebs nicht auf.

   (5) Der Gewerbesteuer unterliegen nicht Betriebstätten, die sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem zum Inland gehörenden Gebiet befinden, in dem Betriebstätten von Unternehmen mit Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Grundgesetzes wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelegene Betriebstätten eines Unternehmens, dessen Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem Gebiet der im Satz 1 bezeichneten Art befindet, werden wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Die Ziffern 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

   „1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, das Unternehmen „Reichsautobahnen", die Monopolverwaltungen des Bundes und die staatlichen Lotterieunternehmen;

   2. die Reichsbank, die Bank deutscher Länder, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt und die Landeszentralbanken;"

   b) Die folgenden Ziffern 9 und 10 werden angefügt:

   „9. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;

   10. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nicht rechtsfähigen Berufsverband im Sinn des § 4 Absatz 1 Ziffer 8 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen."

3. § 5 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

   „(2) Geht ein Gewerbebetrieb im ganzen auf einen anderen Unternehmer

über, so ist der bisherige Unternehmer bis zum Übergang Steuerschuldner; der Betrieb gilt als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt. Der neue Unternehmer ist Steuerschuldner vom Zeitpunkt des Übergangs an; der Betrieb gilt als durch diesen Unternehmer neu gegründet, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird."

4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

   „Die Lohnsummensteuer darf nur mit Zustimmung der Landesregierung erhoben werden; die Landesregierung kann die Zustimmungsbefugnis auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragen."

   b) Satz 3 wird gestrichen.

5. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7

Gewerbeertrag

Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum (§ 14 Absatz 2) entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge."

6. Im § 8 wird die folgende Ziffer 10 angefügt:

   „10. bei den der Körperschaftsteuer unterliegenden Gewerbebetrieben die Ausgaben im Sinn des § 11 Absatz 1 Ziffer 5 des Körperschaftsteuergesetzes."

7. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) An die Stelle des bisherigen Satzes 1 der Ziffer 1 treten die beiden folgenden Sätze:

   „1. drei vom Hundert des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes, soweit er nicht zu Betriebstätten im Sinn des § 2 Absatz 5 Satz 1 gehört; maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums (§ 14 Absatz 2) lautet. Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Absatz 2) bestanden, so vermindert sich die Kürzung auf soviel Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat."

   b) Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

   „2. die Anteile am Gewinn einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind."

8. Hinter § 9 wird der folgende § 9a eingefügt:

„§ 9a

Hinzurechnungen und Kürzungen bei abweichendem Wirtschaftsjahr

In den Fällen des § 2 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes und des § 5 Absatz 2 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes sind zur Ermittlung des Gewerbeertrags die Hinzurechnungen nach § 8 und die Kürzungen nach § 9 Ziffer 1 Satz 3 und Ziffern 2 und 3 nach dem gleichen Verhältnis aufzuteilen wie der Gewinn."

9. § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10

Maßgebender Gewerbeertrag

Maßgebend ist der Gewerbeertrag des Erhebungszeitraums, für den der einheitliche Steuermeßbetrag (§ 14) festgesetzt wird."

10. Hinter § 10 wird der folgende § 10 a eingefügt:

„§ 10a

Gewerbeverlust

Der maßgebende Gewerbeertrag wird bei Gewerbetreibenden, die den Gewinn nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 des Einkommensteuergesetzes auf

Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für die drei vorangegangenen Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die beiden vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind. Fehlbeträge aus Wirtschaftsjahren, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben, können nicht abgezogen werden."

11. Im § 11 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen ermäßigt sich, wenn sich bei ihnen die Körperschaftsteuer ermäßigt, die Steuermeßzahl des Absatzes 2 Ziffer 2 auf den gleichen Bruchteil wie bei der Körperschaftsteuer.

(5) Hat bei den in Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Unternehmen die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Absatz 2) bestanden, so ist der nach § 10 maßgebende Gewerbeertrag auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Dabei sind Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht nur während eines Teils bestanden hat, voll zu rechnen. Auf den Jahresbetrag des Gewerbeertrags sind die Steuermeßzahlen des Absatzes 2 Ziffer 1 oder des Absatzes 3 anzuwenden. Der dabei für ein Jahr sich ergebende Steuermeßbetrag ist entsprechend der Zahl der vollen oder angefangenen Kalendermonate des Zeitraums umzurechnen, während dessen die Steuerpflicht im Erhebungszeitraum bestanden hat."

12. Im § 12 erhalten die Absätze 4 und 5 die folgende Fassung:

„(4) Nicht zu berücksichtigen sind:

1. das Gewerbekapital von Betriebstätten, die das Unternehmen im Ausland unterhält;
2. das Gewerbekapital, das auf Betriebstätten im Sinn des § 2 Absatz 5 Satz 1 entfällt.

(5) Maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums lautet."

13. Im § 13 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Absatz 2) bestanden, so ermäßigt sich der nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Steuermeßbetrag auf soviel Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat."

14. § 14 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der einheitliche Steuermeßbetrag wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Fällt die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraums weg, so kann der einheitliche Steuermeßbetrag sofort festgesetzt werden."

15. Im § 15 werden die Worte „dem Reichsminister des Innern oder der von ihm bestimmten Behörde" durch die Worte „der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Behörde" ersetzt.

16. § 16 erhält die folgende Fassung:

„§ 16

Hebesatz

Die Steuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrages (§ 14) nach dem Hebesatz festgesetzt und erhoben, der von der hebeberechtigten Gemeinde (§§ 4, 35 a) für das Rechnungsjahr festgesetzt ist, das in dem Erhebungszeitraum (§ 14 Absatz 2) beginnt. Der Hebesatz muß unbeschadet der Vorschrift des § 17 für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein."

17. Hinter § 17 wird der folgende § 17 a eingefügt:

„§ 17a

Mindeststeuer

(1) Die Gemeinde ist ermächtigt, mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Gewerbebetriebe, deren Geschäftsleitung sich am Ende des Erhebungszeitraums oder im Zeit

punkt der Betriebseinstellung in ihrem Gemeindebezirk befunden hat, zu einer Mindeststeuer heranzuziehen. Der Mindeststeuer unterliegen alle Gewerbebetriebe, für die nach § 16 keine oder eine geringere Steuer festzusetzen wäre. Die Mindeststeuer kann bis zu 12 Deutsche Mark, bei Hausgewerbetreibenden bis zu 6 Deutsche Mark betragen und darf für alle Gewerbebetriebe in jeder dieser beiden Gruppen nur gleich hoch bemessen werden.

(2) Bei Wandergewerbebetrieben tritt an die Stelle der Geschäftsleitung (Absatz 1 Satz 1) der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit (§ 35 a Absatz 3).

(3) Der Beschluß über die Erhebung der Mindeststeuer oder die Erhöhung einer beschlossenen Mindeststeuer kann nur bis zum Ende des Erhebungszeitraums gefaßt werden. Eine Herabsetzung der Mindeststeuer oder der Verzicht auf eine beschlossene Mindeststeuer kann noch bis zum Ende des Rechnungsjahrs, das in dem Erhebungszeitraum beginnt, beschlossen werden."

18. § 18 wird gestrichen.

19. § 19 erhält die folgende Fassung:

„§ 19

Vorauszahlungen

(1) Der Steuerschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

(3) Die Gemeinde kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum (§ 14 Absatz 2) voraussichtlich ergeben wird. Hat das Finanzamt wegen einer voraussichtlichen Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer der für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich zu erwartenden Steuer angepaßt, so hat es gleichzeitig für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen den einheitlichen Steuermeßbetrag festzusetzen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird. An diese Festsetzung ist die Gemeinde bei der Anpassung der Vorauszahlungen nach Satz 1 gebunden.

(4) Wird im Laufe des Erhebungszeitraums ein Gewerbebetrieb neu gegründet oder tritt ein bereits bestehender Gewerbebetrieb infolge Wegfalls des Befreiungsgrundes in die Steuerpflicht ein, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen Absatz 3 entsprechend.

(5) Die einzelne Vorauszahlung ist auf den nächsten vollen Betrag in Deutscher Mark nach unten abzurunden. Sie wird nur festgesetzt, wenn sie mindestens 3 Deutsche Mark beträgt."

20. § 20 erhält die folgende Fassung:

„§ 20

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Die für einen Erhebungszeitraum (§ 14 Absatz 2) entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

(2) Ist die Steuerschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen."

21. §§ 21 und 22 werden gestrichen.

22. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die Gemeinde kann in einzelnen Fällen oder allgemein die Lohnsumme eines jeden Kalendervierteljahrs als Besteuerungsgrundlage bestimmen."

b) Im Absatz 2 werden „24 000 Deutsche Mark" durch „12 000 Deutsche

Mark“ und „7 200 Deutsche Mark“ durch „3 600 Deutsche Mark“ ersetzt.

23. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Vergütungen sind vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 die Arbeitslöhne im Sinne des § 19 Absatz 1 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften von der Lohnsteuer befreit sind. Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gehören unbeschadet der einkommensteuerlichen Behandlung zur Lohnsumme.“

b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Zur Lohnsumme gehören nicht:

1. Beträge, die an Lehrlinge gezahlt worden sind, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren,
2. Beträge, die nach § 8 Ziffern 3 bis 6 für die Ermittlung des Gewerbeertrags dem Gewinn hinzuzurechnen sind.“

24. § 26 erhält die folgende Fassung:

„§ 26

Fälligkeit

Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist spätestens am 15. des darauf folgenden Kalendermonats zu entrichten. Hat die Gemeinde von der Befugnis des § 23 Absatz 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, so ist die Lohnsummensteuer für das abgelaufene Kalendervierteljahr spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahrs zu entrichten. Bis zu dem im Satz 1 oder im Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt ist der Gemeindebehörde eine Erklärung über die Berechnung der Lohnsummensteuer abzugeben. Diese Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinn der Reichsabgabenordnung.“

25. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Steuermeßbetrag nach der Lohnsumme wird nur auf Antrag des Steuerschuldners oder einer beteiligten Gemeinde und nur dann festgesetzt, wenn ein berechtigtes Interesse an der Festsetzung dargetan wird. Der Steuermeßbetrag ist jeweils festzusetzen:

1. für ein Rechnungsjahr, wenn der Antrag nach Ablauf des Rechnungsjahrs gestellt wird;
2. für die vor der Antragstellung vollendeten Kalendermonate oder Kalendervierteljahre, wenn der Antrag vor Ablauf des Rechnungsjahrs gestellt wird.

Dabei ist die Lohnsumme zugrunde zu legen, die der Unternehmer in dem Festsetzungszeitraum gezahlt hat.“

b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Der Steuermeßbetrag nach der Lohnsumme ist auf Antrag der Gemeinde auch nach Ablauf dieser Frist festzusetzen, wenn festgestellt wird, daß der Steuerschuldner die Erklärungen über die Berechnungsgrundlagen (§ 26) vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht richtig bei der zuständigen Gemeinde abgegeben hat.“

26. § 28 erhält die folgende Fassung:

„§ 28

Allgemeines

Sind im Erhebungszeitraum Betriebstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten worden, so ist der einheitliche Steuermeßbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile (Zerlegungsanteile) zu zerlegen. Das gilt auch in den Fällen, in denen eine Betriebstätte sich über mehrere Gemeinden erstreckt hat oder eine Betriebstätte innerhalb eines Erhebungszeitraums von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden ist. Betriebstätten, die nach § 2 Absatz 5 Satz 1 nicht der Gewerbesteuer unterliegen, sind nicht zu berücksichtigen.“

27. Im § 29 erhalten die Absätze 1 und 2 die folgende Fassung:

„(1) Zerlegungsmaßstab ist:

1. bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmen: das Verhältnis,

in dem die Summe der in allen Betriebstätten (§ 28) erzielten Betriebseinnahmen zu den in den Betriebstätten der einzelnen Gemeinden erzielten Betriebseinnahmen steht;

2. in den übrigen Fällen vorbehaltlich der Ziffer 3: das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;

3. bei Wareneinzelhandelsunternehmen: zur Hälfte das in Ziffer 1 und zur Hälfte das in Ziffer 2 bezeichnete Verhältnis.

(2) Bei der Zerlegung nach Absatz 1 sind die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne anzusetzen, die in den Betriebstätten der beteiligten Gemeinden (§ 28) während des Erhebungszeitraums (§ 14 Absatz 2) erzielt oder gezahlt worden sind."

28. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2 werden „6 000 Deutsche Mark" durch „10 000 Deutsche Mark" ersetzt.

b) Hinter Ziffer 2 wird die folgende Ziffer 3 eingefügt:

„3. bei Unternehmen der in § 2 Absatz 2 Ziffer 2 und Absatz 3 bezeichneten Art sind insgesamt 10 000 Deutsche Mark jährlich für die Arbeit der im Betrieb tätigen, am Unternehmen wesentlich Beteiligten und ihrer Ehegatten anzusetzen;"

c) Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4.

29. § 32 wird gestrichen.

30. Im § 33 werden die Worte „nach §§ 28 bis 32" durch die Worte „nach §§ 28 bis 31" ersetzt.

31. § 34 erhält die folgende Fassung:

„§ 34

Kleinbeträge

(1) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag nicht den Betrag von 10 Deutsche Mark, so ist er in voller Höhe der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Befindet sich die Geschäftsleitung im Ausland oder in einem der im § 2 Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so ist der Steuermeßbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste der zu berücksichtigenden Betriebstätten befindet.

(2) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag zwar den Betrag von 10 Deutsche Mark, würde aber nach den Zerlegungsvorschriften einer Gemeinde ein Zerlegungsanteil von nicht mehr als 10 Deutsche Mark zuzuweisen sein, so ist dieser Anteil der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden."

32. Hinter § 35 wird der folgende Abschnitt IV a eingefügt:

„Abschnitt IV a

Gewerbesteuer der Wandergewerbebetriebe

§ 35 a

(1) Die Wandergewerbebetriebe unterliegen, soweit sie im Inland — mit Ausnahme der im § 2 Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Gebiete — betrieben werden, der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital.

(2) Wandergewerbebetrieb im Sinn dieses Gesetzes ist ein Gewerbebetrieb im Sinn des Einkommensteuergesetzes, zu dessen Ausübung es nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen dazu eines Wandergewerbescheins bedarf. Wird im Rahmen eines einheitlichen Gewerbebetriebs sowohl ein stehendes Gewerbe als auch ein Wandergewerbe betrieben, so ist der Betrieb in vollem Umfang als stehendes Gewerbe zu behandeln.

(3) Hebeberechtigt ist die Gemeinde, in der sich der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit befindet.

(4) Ist im Laufe des Erhebungszeitraums der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit von einer Gemeinde in

eine andere Gemeinde verlegt worden, so hat das Finanzamt den einheitlichen Steuermeßbetrag nach den zeitlichen Anteilen (Kalendermonaten) auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen."

33. Hinter § 35a wird der folgende Abschnitt IV b eingefügt:

„Abschnitt IV b

Änderung des Gewerbesteuermeßbescheids von Amts wegen

§ 35 b

(1) Der Gewerbesteuermeßbescheid ist von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder der Gewinnfeststellungsbescheid geändert wird und die Änderung die Höhe des Gewinns aus Gewerbebetrieb berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb ist in dem neuen Gewerbesteuermeßbescheid insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags beeinflußt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für den Fall, daß der Gewerbesteuermeßbescheid, der von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen ist, bereits unanfechtbar geworden ist. Der Erlaß des neuen Gewerbesteuermeßbescheids kann zurückgestellt werden, bis die Änderung des Einkommensteuerbescheids, Körperschaftsteuerbescheids oder Gewinnfeststellungsbescheids unanfechtbar geworden ist."

34. Hinter § 35b wird der folgende Abschnitt IVc eingefügt:

„Abschnitt IV c

Durchführung

§ 35 c

Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen
   a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
   b) über die Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals,
   c) über die Festsetzung der Steuermeßbeträge,

   soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,

   d) über die Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags und die Zerlegung bei der Lohnsummensteuer;
2. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 31. Januar 1940 (RGBl. I S. 284) den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen;
3. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
   a) über die Hinzurechnung oder Kürzung von Beträgen bei Ermittlung des Gewerbeertrags, die bei Ermittlung des Gewinns nach den Vorschriften für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen sind,
   b) über die Hinzurechnung oder Kürzung von Beträgen bei Ermittlung des Gewerbekapitals, die bei der Feststellung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs nach den Vorschriften für die Einheitsbewertung zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen sind,
   c) über die Bemessung, Entrichtung und Anrechnung der zu leistenden Vorauszahlungen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Verwaltungsanordnung für einzelne Fälle eine Hinzurechnung im Sinn von § 8 Ziffer 8 beim Nutzenden der Wirtschaftsgüter und eine entsprechende Kürzung beim Empfänger der Miet- oder Pachtzinsen vorzuschreiben, auch soweit die bezeichneten Vergütungen an sich beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen wären.

§ 35d

Neufassung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den Wortlaut des Gewerbesteuergesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

Artikel II

Abrechnung der Vorauszahlungen für Erhebungszeiträume, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben

§ 2

Vorauszahlungen, die für Erhebungszeiträume entrichtet worden sind, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben, sind auf die Steuerschuld für diese Erhebungszeiträume anzurechnen ohne Rücksicht darauf, an welches Finanzamt oder an welche Gemeinde sie geleistet worden sind.

§ 3

(1) Ist eine Aufteilung der Vorauszahlungen für Erhebungszeiträume, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben, nach den Zerlegungsanteilen auf die beteiligten Gemeinden vor dem 21. Juni 1948 nicht erfolgt, so findet sie nachträglich nicht mehr statt.

(2) Nachzahlungen von Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. April 1943 bis zum 31. Dezember 1945 sind, soweit keine Zerlegung stattgefunden hat, nicht mehr nach dem Verhältnis der Gewerbesteuergrundzahlen auf die Gemeinden zu verteilen, sondern an die Gemeinde zu entrichten, in deren Bereich sich die Leitung des Unternehmens befindet. Von dieser Gemeinde sind auch die Erstattungen für den gleichen Zeitraum zu leisten.

(3) Soweit eine Abrechnung der Vorauszahlungen, die für nach dem 31. Dezember 1945 begonnene und vor dem 21. Juni 1948 geendete Erhebungszeiträume geleistet sind, nicht erfolgt ist, hat das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet, die Gewerbesteuer für sämtliche Betriebstättengemeinden unter Anwendung des bisherigen Hebesatzes nach § 3 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form (GewStVV) vom 31. März 1943 (RGBl. I S. 237) zu errechnen. Die nach Anrechnung der Vorauszahlungen sich ergebenden Unterschiedsbeträge sind durch das Finanzamt im Verhältnis der für die einzelnen Erhebungszeiträume festgesetzten Anteile der Gemeinden an dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag zu zerlegen. Ist die Steuerschuld größer als die Summe der Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag (Abschlußzahlung) von dem Steuerpflichtigen im Verhältnis der Zerlegungsanteile an die beteiligten Gemeinden zu entrichten. Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag im Verhältnis der Zerlegungsanteile von den beteiligten Gemeinden des Landes, in dessen Bereich sich die Leitung des Unternehmens befindet, durch Aufrechnung oder Zurückzahlung an den Steuerpflichtigen auszugleichen.

(4) Landesrechtliche Regelungen, nach denen der Ausgleich der Überzahlungen für Erhebungszeiträume, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben, durch das Land erfolgt und Abschlußzahlungen für die gleichen Zeiträume an das Land zu entrichten sind, bleiben unberührt.

Artikel III

Aufhebung der Gewerbesteuer-Vereinfachungsverordnungen

§ 4

Die Verordnung zur Vereinfachung der Gewerbebesteuerung vom 19. März 1943 (RGBl. I S. 150), die Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form (GewStVV) vom 31. März 1943 (RGBl. I S. 237) und die Zweite Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form (Zweite GewStVV) vom 16.November 1943 (RGBl. I S. 684) sind nicht mehr anzuwenden.

§ 5

(1) Die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 979) und dieses Gesetzes obliegen vom 1. Januar 1952 ab den Gemeinden. Landesrechtliche Regelungen, nach denen die bezeichneten Aufgaben zu einem

früheren Zeitpunkt auf die Gemeinden übertragen sind, bleiben unberührt.

(2) Das Land kann die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer einschließlich der Vorauszahlungen auch nach dem 31. Dezember 1951 dem Finanzamt belassen oder übertragen, wenn die Gemeinde dies beantragt oder die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für die Erhebung durch die Gemeinde nicht gegeben sind.

Artikel IV

Änderung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936

§ 6

Abschnitt I des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 3 erhält die folgende Fassung:
      „Die Änderung des Hebesatzes für die Grundsteuer wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahrs zurück; die Änderung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital wirkt auf den Beginn des Kalenderjahrs (Erhebungszeitraums) zurück, in dem das Rechnungsjahr beginnt."
   b) Der folgende Satz wird als letzter Satz angefügt:
      „Hat die Gemeinde von der Befugnis des § 23 Absatz 1 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes Gebrauch gemacht, so gilt die Änderung des Hebesatzes für die Lohnsummensteuer erstmals für die Lohnsumme, die in dem Kalendervierteljahr gezahlt wird, das nach dem Erlaß der Nachtragshaushaltssatzung beginnt."
2. § 5 wird aufgehoben.
3. Im § 6 werden ersetzt:
   a) die Worte „Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Bestimmungen" durch die Worte „Die Landesregierung erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften";
   b) die Worte „die Grundsteuer, die Gewerbesteuer und die Bürgersteuer" durch die Worte „die Grundsteuer und die Gewerbesteuer".

Artikel V

Änderung der Reichsabgabenordnung

§ 7

§ 237 der Reichsabgabenordnung in der Fassung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) erhält die folgende Fassung:

„§ 237

Gegen andere als die in den §§ 228 und 236 bezeichneten Verfügungen von Finanzbehörden, gegen Steuerbescheide, die sich auf die Anforderung von Steuervorauszahlungen beschränken, und gegen Steuermeßbescheide, die ausschließlich für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen erteilt werden, ist lediglich die Beschwerde (§ 303) gegeben."

Artikel VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 8

(1) Die Vorschriften des § 1 Ziffern 1 bis 3 (Änderungen der §§ 2, 3 und 5 des Gewerbesteuergesetzes) gelten vorbehaltlich der besonderen Regelung im Satz 2 erstmals für den Erhebungszeitraum 1950. Die Vorschrift des § 1 Ziffer 2 Buchstabe a gilt:

a) soweit es sich um die Befreiung der Bank deutscher Länder und der Kreditanstalt für Wiederaufbau handelt, auch für den Erhebungszeitraum vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 und den Erhebungszeitraum 1949,

b) soweit es sich um die Befreiung der Landeszentralbanken handelt, auch für den Erhebungszeitraum vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 und den Erhebungszeitraum 1949 mit der Einschränkung, daß die Landeszentralbanken von der Gewerbesteuer befreit sind, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen. Diese Einschränkung gilt auch für den Erhebungszeitraum 1950.

(2) Die Vorschriften des § 1 über die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital gelten vorbehaltlich der besonderen Regelung im Satz 2 erstmals für den Erhebungszeitraum 1950. Die folgenden

Vorschriften des § 1 gelten erstmals für den Erhebungszeitraum 1951:

1. Ziffer 17,
2. Ziffer 34, soweit es sich um die Vorschrift des § 35 c Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes handelt.

(3) Die Vorschriften des § 1 über die Lohnsummensteuer gelten erstmals für die Lohnsumme des Kalendermonats, der nach Verkündung dieses Gesetzes beginnt.

(4) § 6 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943 (RGBl. I S, 237) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1950 nicht mehr anzuwenden. Im übrigen sind die Vorschriften der im § 4 dieses Gesetzes bezeichneten Verordnungen von den Zeitpunkten ab nicht mehr anzuwenden, von denen ab ihre Anwendung mit diesem Gesetz in Widerspruch steht. Soweit sie nach Landesrecht bereits von früheren Zeitpunkten ab nicht mehr anzuwenden sind, verbleibt es dabei bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(5) Landesrechtliche Vorschriften sind von den Zeitpunkten ab nicht mehr anzuwenden, von denen ab die Vorschriften dieses Gesetzes gelten. Abweichend von diesem Grundsatz treten außer Kraft:

1. mit Ablauf des sechsten Kalendermonats, der auf die Verkündung dieses Gesetzes folgt, im Land Rheinland-Pfalz das Gesetz über die Erhebung der Lohnsummensteuer durch die Gemeinden von Rheinland-Pfalz vom 30. Dezember 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz 1949 Teil I S. 3) in der Fassung des ersten und zweiten Änderungsgesetzes vom 25. August 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 349 und 350);
2. vom 1. Januar 1948 ab im Land Württemberg-Hohenzollern die Rechtsanordnung über Änderungen auf dem Gebiet der Gewerbesteuer vom 21. Dezember 1945 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns 1946 S. 1).

§ 9

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung beschlossen hat.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Stellungnahme

der Bundesregierung zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts

Der Entwurf entspricht, abgesehen von den nachstehend behandelten Punkten, im wesentlichen dem Gesetzentwurf, den der Deutsche Bundestag in seiner 153. Sitzung am 15. Juni 1951 verabschiedet hat (Drucks. Nr. 2130, 2316), mit den Änderungen, die er nach der Behandlung im Vermittlungsausschuß in seiner 161. Sitzung am 12. Juli 1951 beschlossen hat (Drucks. Nr. 2433, 2501), dem aber der Deutsche Bundesrat die Zustimmung versagte.

1. **Zu § 1 Ziffer 4** (§ 6 Absatz 2 GewStG)

   Es handelt sich hier um die Vorschrift betreffend die Lohnsummensteuer, über die zwischen Bundestag und Bundesrat keine Übereinstimmung erzielt werden konnte. Nach dem Beschluß des Bundestages sollte die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Richtlinien darüber erlassen, unter welchen Voraussetzungen die Zustimmung zur Erhebung der Lohnsummensteuer zu erteilen ist. Nach Auffassung des Bundesrates sollten die Landesregierungen zum Erlaß solcher Richtlinien ermächtigt werden.

   Diesen Streitpunkt will der neue Entwurf dadurch beseitigen, daß er eine Ermächtigung zum Erlaß der bezeichneten Richtlinien überhaupt nicht vorsieht. Außerdem soll nach dem neuen Entwurf für die Zustimmung zur Erhebung der Lohnsummensteuer nicht, wie im Beschluß des Bundestages vorgesehen war, die oberste Gemeindeaufsichtsbehörde, sondern die Landesregierung zuständig sein.

   Gegen diese Fassung werden im Interesse der dringend gebotenen baldigen Verabschiedung des Gesetzentwurfs keine Bedenken erhoben.

2. **Zu § 1 Ziffern 6, 7, 12 und 34** (§§ 8, 9, 12 und 35 c GewStG)

   Der neue Entwurf sieht in § 1 Ziffern 6, 7 und 12 hinsichtlich der Hinzurechnung der Hälfte der Miet- und Pachtzinsen (§ 8 Ziffer 8 GewStG) und des Werts der gemieteten und gepachteten Gegenstände (§ 12 Absatz 2 Ziffer 2 GewStG) zum Gewerbeertrag bzw. Gewerbekapital des Mieters oder Pächters keine Änderungen mehr vor. Demgemäß soll es also insoweit bei dem seit 1936 bestehenden Rechtszustand verbleiben. Danach kommt eine Hinzurechnung beim Mieter oder Pächter nur in Betracht, soweit die Miet- oder Pachtzinsen nicht beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind bzw. die überlassenen Wirtschaftsgüter nicht zum Gewerbekapital des Überlassenden gehören.

   Für einzelne Fälle, in denen diese Regelung zu einem unbefriedigenden Ergebnis für die Gemeinde führen sollte, in der der Betrieb des Mieters oder Pächters liegt, ist nach Ziffer 34 (§ 35 c Absatz 2 GewStG) eine Ermächtigung der Landesregierungen vorgesehen, durch Verwaltungsanordnung eine Hinzurechnung der Miet- oder Pachtzinsen beim Nutzenden der Wirtschaftsgüter und eine entsprechende Kürzung beim Überlassenden vorzuschreiben, auch soweit die bezeichneten Vergütungen an sich beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen wären.

   Diese Regelung trägt im wesentlichen den Anregungen des Bundesministers der Finanzen Rechnung; ihr wird zugestimmt.